

Vereinbarung
zwischen
der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
und
der Knappschaft – Dienststelle Berlin
über die Durchführung von Schutzimpfungen
gegen übertragbare Krankheiten
im Land Berlin
(Impfvereinbarung)

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Zu Lasten der Knappschaft können Schutzimpfungen als Standard-, Auffrisch- und Indikationsimpfungen durchgeführt werden. Zur Zeit sind dies gemäß der Empfehlung der „*Ständigen Impfkommission (STIKO)*“, Stand Juli 2006 insbesondere Impfungen gegen folgende Infektionskrankheiten:
- Diphtherie
 - Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME)
 - Haemophilus influenza-b-Infektion
 - Hepatitis A
 - Hepatitis B
 - Influenza (Virusgrippe)
 - Masern
 - Meningokokken
 - Mumps
 - Pertussis (Keuchhusten)
 - Pneumokokken-Infektionen
 - Poliomyelitis (Kinderlähmung)
 - Röteln
 - Tetanus (Wundstarrkrampf)
 - Tollwut
 - Varizellen
- (2) Schutzimpfungen, die ausschließlich aus Anlass von Auslandsreisen durchgeführt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (3) Von der Möglichkeit der Impfung mit Mehrfachimpfstoffen soll - soweit indiziert - Gebrauch gemacht werden (z.B. Diphtherie/Pertussis/Tetanus (DPT), Diphtherie/Tetanus (DT, Td) oder Masern/Mumps/Röteln (MMR)).
- (4) Die Durchführung und Empfehlung von Schutzimpfungen soll sich nach den jeweils aktuellen Impfeempfehlungen der „Ständigen Impfkommission (STIKO)“ richten. Neue Empfehlungen der STIKO sind mit dem Tage der Bestätigung automatisch gültiger Bestandteil dieses Vertrages und ergänzen bzw. ersetzen die Auflistung unter (1).

§ 2
Inanspruchnahme

- (1) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte im Rahmen ihrer berufsrechtlichen Zuständigkeit durchführen.

Bei Ausnahmeregelungen, die durch den Vorstand der KV Berlin getroffen werden, wird das Benehmen mit der Knappschaft in Bochum hergestellt.

- (2) Die Anspruchsberechtigung ist vom Versicherten durch Vorlage der Krankenversichertenkarte oder eines anderen gültigen Behandlungsausweises nachzuweisen.
- (3) Von anderen Stellen (z.B. Arbeitgeber, öffentlicher Gesundheitsdienst) aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchzuführende Schutzimpfungen haben Vorrang vor dieser Vereinbarung.

§ 3

Umfang der Impfleistungen

Die Leistungen nach § 1 dieser Vereinbarung umfassen neben der Verordnung und der Verabreichung der Impfstoffe je nach Erfordernis

- die Information über den Nutzen der Impfung (en)
Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen
- Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung
- Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen
- Aufklärung über die Notwendigkeit der Impfung von Kontaktpersonen
- Erhebung der Impfanamnese, einschließlich Befragung über das Vorliegen von Allergien
- Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen
- Eintrag der erfolgten Impfung (en) im Impfpass bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung

§ 4

Abrechnung und Vergütung

- (1) Für die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen gelten folgende Abrechnungs-Nrn. und Vergütungen:

Nr. 89001	Für eine Impfleistung mit einer Impfkompone[n]te nach § 1 im Rahmen eines Arzt-Patienten-Kontaktes	7,15 €
Nr. 89001G	Für eine Gripeschutzimpfung (Influenza) nach § 1 im Rahmen eines Arzt-Patienten-Kontaktes	7,35 €
Nr. 89002	Für eine Impfleistung mit zwei Impfkompone[n]ten nach § 1 im Rahmen eines Arzt-Patienten-Kontaktes	9,70 €
Nr. 89003	Für eine Impfleistung mit drei Impfkompone[n]ten nach § 1 im Rahmen eines Arzt-Patienten-Kontaktes	12,25 €
Nr. 89004	Für eine Impfleistung mit vier Impfkompone[n]ten nach § 1 im Rahmen eines Arzt-Patienten-Kontaktes	14,50 €
Nr. 89005	Für eine Impfleistung mit fünf Impfkompone[n]ten nach § 1 im Rahmen eines Arzt-Patienten-Kontaktes	17,10 €
Nr. 89006	Für eine Impfleistung mit sechs Impfkompone[n]ten nach § 1 im Rahmen eines Arzt-Patienten-Kontaktes	19,65 €

- | | | |
|-----------|---|---------|
| Nr. 89007 | Für eine Impfleistung mit sieben Impfkomponten nach § 1
im Rahmen eines Arzt-Patienten-Kontaktes | 22,25 € |
| Nr. 89008 | Für eine Impfleistung mit acht Impfkomponten nach § 1
im Rahmen eines Arzt-Patienten-Kontaktes | 24,85 € |
| Nr. 89009 | Für eine Impfleistung mit neun Impfkomponten nach § 1
im Rahmen eines Arzt-Patienten-Kontaktes | 27,40 € |
| Nr. 89010 | Für eine Impfleistung mit zehn Impfkomponten nach § 1
im Rahmen eines Arzt-Patienten-Kontaktes | 30,00 € |
- (2) Innerhalb eines Arzt-Patienten-Kontaktes ist immer nur eine der genannten Nummern abrechenbar. Die jeweils zutreffende Nummer ergibt sich aus der Anzahl der bei diesem Arzt-Patienten-Kontakt verabreichten Impfkomponten, unabhängig von der Zahl der Injektionen.
- (3) Impfungen gegen Tetanus und Tollwut im Verletzungsfall sind - soweit es die Applikation im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang der Verletzung bzw. Exposition betrifft - nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (4) Die KV Berlin erstellt kalendervierteljährlich eine gesonderte Abrechnung über die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen nach Absatz 1. Die Abrechnungen werden nach den Versichertengruppen unterteilt. Die KV Berlin stellt der Knappschaft quartalsweise eine Frequenzstatistik der Schutzimpfungen zur Verfügung. Die Vergütung für die Schutzimpfungen wird außerhalb der pauschalierten Gesamtvergütung gezahlt.

§ 5

Verordnung von Impfstoffen

- (1) Impfstoffe sind ausschließlich (auch im Einzelfall) mit einem Arzneiverordnungsblatt (Vordruck-Muster 16) ohne Namensnennung des Versicherten zu beziehen. Das Markierungsfeld 8 des Muster 16 ist anzukreuzen. Auf diesem Arzneiverordnungsblatt sind ausschließlich Impfstoffe zu verordnen. Wirtschaftliche Packungsgrößen sind zu bevorzugen.
- (2) Der Bezug der Impfstoffe erfolgt auch für Knappschaftsversicherte ab dem 01.01.2007 zu Lasten der AOK gemäß der „Vereinbarung zwischen der AOK Berlin, dem BKK-LV Ost, der IKK und dem VdAK/AEV, Landesvertretung Berlin über die Abrechnung der gemeinsamen Sprechstundenbedarfskosten“ vom 01.04.1995, bzw. den hierzu getroffenen Ergänzungsvereinbarungen.

§ 6

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 unbefristet in Kraft, sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2008.

Berlin, den 23.01.2007



Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Für den Vorstand



Knappschaft – Dienststelle Berlin
Leiter der Dienststelle